



**Generalprokuratur
beim Obersten Gerichtshof**

GZ: Jv 174 -1/07

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Schmerlingplatz 10-11
A-1016 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Schmerlingplatz 10-11

Telefon
01/52152-3679

Telefax
01/52152-3313

E-Mail
generalprokuratur@justiz.gv.at

Sachbearbeiter GA Dr. Seidl

Klappe (DW)

Die Generalprokuratur beehrt sich, ihre zum Entwurf des Bundesministeriums für Finanzen zu einem Bundesgesetz, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird (Anpassung an das Strafprozessreformgesetz [BGBl I Nr 19/2004]), im Begutachtungsverfahren an das Bundesministerium für Finanzen und an das Bundesministerium für Justiz erstattete Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung zu übersenden.

Wien, am 21. März 2007

Der Leiter der Generalprokuratur:

GZ: Jv 174 -1/07

An das
Bundesministerium für Justiz
in Wien

zur GZ BMJ-L590.000/0003-II 3/2007

An das
Bundesministerium für Finanzen
in Wien

Betrifft: Entwurf des Bundesministeriums für Finanzen
zu einem Bundesgesetz, mit dem das
Finanzstrafgesetz geändert wird;
Anpassung an das Strafprozessreformgesetz
(BGBl I Nr 19/2004).

Die Generalprokuratur beehrt sich, zum oben
genannten Gesetzesentwurf folgende

S t e l l u n g n a h m e

zu erstatten, die in 25-facher Ausfertigung auch dem
Präsidium des Nationalrates zugemittelt wird:

Im Zusammenhang mit dem hier allein interessierenden Bereich des gerichtlichen Finanzstrafverfahrens bestehen gegen die vorgeschlagenen prozessualen Bestimmungen keine Bedenken, sind sie doch notwendige Folge der im Strafprozessreformgesetz (BGBl I Nr 19/2004) enthaltenen umfassenden Strukturänderung.

Lediglich zur in Aussicht genommenen Änderung der materiellrechtlichen Verjährungsvorschrift des § 31 FinStrG, die (neben den §§ 57 ff StGB) eine für das Finanzstrafverfahren exklusive Regelung darstellt, wäre anzumerken, dass die in Abs 4 lit b enthaltene Wortfolge „... wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft ... geführt wird“ eine gewisse Unschärfe aufweist. In Verbindung mit der – gleichfalls vorgeschlagenen – Bestimmung des § 196 Abs 2 FinStrG kann diese Regelung so verstanden werden, dass die Verfolgungsverjährung wegen eines Finanzvergehens auch dann gehemmt werden soll, wenn die Staatsanwaltschaft der Kriminalpolizei Anordnung gibt, wegen des diesbezüglichen Tatverdacht einzuschreiten.

Der zufolge der generellen Verweisung in (der neu gefassten Bestimmung des) § 195 Abs 1 FinStrG gleichfalls geltende § 99 Abs 2 Strafprozessreformgesetz sieht eine Eilkompetenz der Kriminalpolizei (vorerst) auch ohne eine Anordnung der Anklagebehörde vor. Es würde sich daher empfehlen, zumindest in den Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Änderungen klarzustellen, ob auch solche Ermittlungen der Kriminalpolizei – die ohne weiteres mit

der Ausübung von Zwang einhergehen können (§ 93 Strafprozessreformgesetz) – bereits verjährungshemmend wirken.

Wien, am 21. März 2007

Der Leiter der Generalprokuratur: